

Probekapitel

Clara und Paul Reinsdorf (Hrsg.): Zensur im Namen des Herrn

Martin Budich: Gotteslästerung

Vom Ausschneiden der Zunge bis zur Selbstzensur - Zur Geschichte eines „Frevels“

„Reißen mit glühenden Zangen, dann Riemenschneiden aus der Haut des Verurteilten, Schleifen desselben auf die Richtstatt, Abhauen der Hände, Ausschneiden der Zunge, soweit sie aus dem Hals zu bringen ist, endlich Verbrennen des also Mißhandelten.“ So detailliert ordnete die *Peinliche Landgerichtsordnung* Ferdinands III. für Österreich unter der Enns vom 30.12.1656 an, welche Strafe auf das Verbrechen der Gotteslästerung, der Blasphemie, zu folgen hatte. Bis weit in das 18. Jahrhundert hinein wurden Menschen durch den Staat umgebracht, weil ihnen Gotteslästerung vorgeworfen wurde. Der *Codex juris Bavarici criminalis* von 1751 etwa regelte, daß Gotteslästerung durch Tätlichkeiten schon bei Ersttätern, dagegen Lästerung durch Worte erst im zweiten Wiederholungsfalle mit dem Tode zu bestrafen seien. Erst seit der Aufklärung sind Kirchen- und Religionskritik nicht mehr unbedingt lebensgefährlich, zeitweise verschwand der Straftatbestand der Gotteslästerung sogar völlig aus Strafgesetzbüchern (z.B. dem bayerischen Strafgesetzbuch von 1813). Die bald einsetzende gesellschaftliche Restauration revidierte diese Entwicklung jedoch, im Vormärz wurde das Delikt wieder verfolgt. Mit dem Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund trat dann 1870 der § 166 in Kraft, der mit Gefängnis bis zu drei Jahren jeden bedroht, der „dadurch, daß er öffentlich in beschimpfenden Äußerungen Gott lästert, ein Ärgerniß gibt“. Die Strafrechtsreform hat zwar 1969 eine Umformulierung des § 166 StGB gebracht, aber auch heute noch wird KirchenkritikerInnen mit Hilfe dieses Paragraphen drei Jahre Gefängnis angedroht, wenn sie den Inhalt religiöser Bekenntnisse oder eine Kirche beschimpfen.

Da eine wesentliche Funktion von Religionen das Durchsetzen von Normen und die Absicherung von Herrschaft ist, hat die Sanktionierung von Religionskritik eine lange Tradition. Bereits in relativ einfachen Gesellschaftsformen wurde mit dem Zorn der Götter gegenüber der Gemeinschaft gedroht und damit ein gesellschaftlicher Zwang zur Akzeptanz dessen erzeugt, was die Herrschenden als göttlichen Willen verkündigten. In der griechischen Polis herrschte eine enge Verknüpfung von öffentlichem Leben und der „Herrschaft der Göttinnen und Götter“. Sokrates dürfte der erste prominente Gotteslästerer gewesen sein, dem der Prozeß gemacht wurde. Im römischen Reich gab es zunächst eine ähnlich enge Verknüpfung zwischen Religion und Staat. Mit dem Anwachsen des römischen Imperiums und mit der durchaus geschickten Integration diverser anderer Religionen verschob sich die Aufgabe des Strafrechts in diesem Bereich. „Religionsvergehen“ wurden nur dann noch sanktioniert, wenn sie die staatliche Ordnung gefährdeten. Alles andere sollten die Göttinnen und Götter selbst mit den KetzerInnen regeln. Das „befriedete“ Nebeneinander von Religionen im Römischen Reich machte eine Drohung mit dem Zorn der Gottheiten, der sich gegen die Gesamtbevölkerung richten könnte, wenig glaubwürdig. Der Ausschließlichkeitsanspruch des Christentums gefährdete dieses pluralistische Modell. Staatliche Repression gegen diese Religion war daher die Folge.

Die herrschende Geschichtsschreibung geht davon aus, daß die germanischen Völker den Straftatbestand der Götterlästerung wohl nicht kannten, aber durchaus Störungen von Kulthandlungen ahndeten. Erst seit Karl dem Großen und seiner Instrumentalisierung des Christentums als Herrschaftsreligion wurden NichtchristInnen

und KritikerInnen der Staatsreligion verfolgt. Das Mittelalter kannte genaue Vorschriften, wieso Gotteslästerungen belangt werden mußten, um damit z.B. Pest, Hungersnöte oder die türkische Gefahr abzuwehren. Verstöße gegen die Vorschriften der Bibel, insbesondere das 2. Gebot, begründeten die Verfolgung von „StraftäterInnen“. 1495 erging eine Reichsordnung und kurz darauf folgten Landesordnungen und Mandate, die das Delikt der Gotteslästerung im Deutschen Reich klärten. Während die Verfügungen zuvor Lob und Ehre Gottes schützten, waren nun die Untertanen Schutzobjekt. Mit der Verfolgung der Gotteslästerung wurden sie vor der Strafe des beleidigten und erzürnten Gottes in Form von Kriegen, Hungersnöten, Teuerung oder Seuchen bewahrt. Nun wurde auch unterschieden zwischen der unmittelbar gegen Gott gerichteten Lästerung und der mittelbaren Lästerung in Form von Flüchen oder unzulässigen Schwüren. Diese Delikte bildeten einen „Unterfall“ des Straftatbestandes Gotteslästerung. Andere Unterfälle stellten z.B. die Lästerung Marias oder der Heiligen dar. Sehr detaillierte Regelungen legten im 16. Jahrhundert fest, welche Verantwortung Eltern für ihre Kinder oder Wirte für ihre Gäste hatten. Sie machten sich strafbar, wenn sie Gotteslästerungen nicht unterbanden oder zur Anzeige brachten.

Bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts standen also Verletzung und Schutz der Ehre, Beleidigung und Versöhnung des zürnenden und strafenden Gottes im Mittelpunkt aller strafrechtlichen Erwägungen im Zusammenhang mit dem Vergehen der Gotteslästerung. Zweifel an dieser Auffassung tauchten auf, sobald der Staat nicht mehr als von Gott hergeleitet, der Begriff des Staates von der christlich-religiösen Auffassung losgelöst und seine Entstehung rationalistisch-naturrechtlich erklärt wurde und sein Zweck auf das Wohl der Menschen im Diesseits gerichtet war. Mit dieser geänderten Denkweise trat der Stellenwert der Religion und damit auch die Bedeutung der Zehn Gebote für die Gesetzgebung zurück und an die Stelle der biblischen Begründung des Strafrechts und der Strafe rückte die Überzeugung, daß die Strafe aus dem Naturrecht und der Vernunft herzuleiten sei. Nicht mehr Gott oder die Ehre Gottes waren demnach Schutzobjekt der Rechtsprechung, der Schutz der Öffentlichkeit trat nun in den Vordergrund: die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, die Vermeidung öffentlicher Erregung und öffentlichen Ärgernisses. Schutzgegenstand der Rechtsprechung war nun die Religion bzw. ihre Funktion für die Ordnung im Staate.

Zudem hatte es natürlich immer schon Zweifel daran gegeben, ob ein allmächtiger Gott bzw. seine Ehre überhaupt durch die weltliche Gerichtsbarkeit zu schützen seien. Montesquieu geht in seinem Werk „Vom Geist der Gesetze“, das 1748 erstmals erschien und dem innerhalb von zwei Jahren weitere 21 Auflagen folgten, davon aus, daß die bisherigen Strafen der Vorstellung entsprungen seien, es sei nötig, die beleidigte Gottheit zu rächen. Dieser Gedanke sei jedoch unrichtig; man soll eine Gottheit nicht rächen wollen, sondern lediglich darauf hinwirken, daß sie verehrt werde: „Wie sollten die Strafen ein Ende nehmen, wenn man nach diesem Gedanken (der Rache) verfahren wollte? Wenn die Gesetze der Menschen ein unendliches Wesen rächen müßten, so würden sie sich nach seiner Unendlichkeit und nicht nach den Unwissenheiten und Launen der menschlichen Natur zu richten haben.“ Ende des 18. Jahrhunderts bestand in allen juristischen Kommentaren Einmütigkeit darüber, daß Strafbestimmungen nicht zum Schutze Gottes dienten, Gott sei über Lästerungen unendlich erhaben. Zum Schutz seiner Ehre bedürfe er nicht der Hilfe von Menschen. Auch die „Zorntheologen“ wurden zurückgewiesen: Gott sei nicht rachsüchtig. Diese Auffassung führte freilich nicht zur Straflosigkeit der Gotteslästerung. Rechtsschutz genoß nun der Gläubige, dessen Gott geschmäht wurde. Schließlich hätten sonst auch Ungläubige das Recht gehabt, ungehindert zu lästern, Spott und Schmähworte zu äußern.

Gleichzeitig tauchte auf dem Höhepunkt der Aufklärung ein neuer Begründungszusammenhang auf, mit dem Gotteslästerung verfolgt werden konnte. Als Schutzgegenstand der Rechtsprechung etablierte sich der öffentliche Friede, mit dem auch der heute noch gültige § 166 StGB argumentiert. Es wurde der Gedanke entwickelt, daß gotteslästerliche Äußerungen bei den BekennerInnen der angegriffenen Gottheit zur Unruhe führen und diese sich zu einer Störung des öffentlichen Friedens ausweiten könne. Eine andere Konstruktion begründete den Schutz der Religion mit dem Interesse des Staates. Daß Gotteslästerung das Wohl des Staates berühren könnte, ergibt sich demnach aus dem Stellenwert der Religion. An der Erhaltung eines guten sittlichen Zustandes interessiert, hält der Staat seine schützende Hand über das hierzu wirksamste Mittel: die kirchliche Lehre. Die Vorherrschaft der christlichen Konfessionen wurde durch strenge Maßnahmen gefördert. Strafbare waren dementsprechend der Abfall vom christlichen Glauben, die Verbreitung von Irrlehren und das Sektenstiften. Mit Gotteslästerern wurde mittlerweile freundlicher umgegangen. Sie wurden nicht mehr umgebracht, sondern ins Tollhaus gesteckt, bis sie gebessert waren.

Zu Beginn des 19. Jahrhunderts führte die Orientierung eines Teils der herrschenden Eliten an aufklärerischem Gedankengut, aber auch der in der Säkularisation gipfelnde Konflikt zwischen weltlicher und geistlicher Macht dazu, daß Gotteslästerung staatlicherseits vorübergehend wenig Beachtung geschenkt wurde. Der Zustand war jedoch nicht von langer Dauer, die Restauration hatte schon bald zur Folge, daß die Pestilenz- und Erdbebentheorie wiederbelebt wurden. Die Kirchen erfreuten sich im „System Metternich“ höchster staatlicher Anerkennung, da der Staat Beistand gegen den denkenden Bürger nötig hatte. Der Religion fiel im Polizeistaat wieder die Aufgabe zu, die BürgerInnen im Zaum zu halten, d.h. dem aufkommenden Liberalismus entgegenzutreten. Das Religionsstrafrecht sollte sie in dieser Mission unterstützen. Und die Organe der Zensur griffen häufig und gerne auf der Vorwurf der Gotteslästerung zurück. Im berüchtigten Beschluß des *Deutschen Bundes* gegen die Autoren des *Jungen Deutschlands* vom Dezember 1835 wird zur Begründung für das Verbot ihrer sämtlichen Schriften angeführt, sie würden „in belletristischen, für alle Classen von Lesern zugänglichen Schriften die christliche Religion auf die frechste Weise“ angreifen. Auslöser für diesen Vernichtungsschlag gegen die engagierte Literatur des Vormärz war der Roman „Wally, die Zweiflerin“ von Karl Gutzkow. Dieser beschreibt die Emanzipationsbemühungen einer jungen Frau, die sich schließlich nach einer enttäuschten Liebe das Leben nimmt und diesen Schritt in ihrem Tagebuch mit religiösen Zweifeln begründet. Innerhalb eines Vierteljahres war das Buch in fast allen deutschen Ländern verboten. Gutzkow selbst mußte sich vor Gericht wegen Gotteslästerung, Verächtlichmachung des christlichen Glaubens und der Kirche sowie Darstellung unzüchtiger Gegenstände verantworten und wurde zu einem Monat Gefängnis verurteilt.

Dieses Buch, übrigens in jeder Beziehung eine wertlose Hervorbringung, sucht sich durch die frechste Verunglimpfung des Christentums, durch die verabscheuungswürdigsten Schmähungen gegen den göttlichen Stifter des Christentums und überhaupt durch die zügellosesten Verhöhnungen jedes religiösen Glaubens bemerklich zu machen. Wir sehen uns umso mehr veranlaßt, auf das Verbot der gedachten, höchst verwerflichen Schrift und die Entfernung derselben aus dem Buchhandel sowie aus den Leihbibliotheken und Lesegesellschaften anzutragen, als die Popularität des Vortrags und manche dem großen Haufen der Leser zusagende witzige Wendungen, welche dem schon längst übelberüchtigten Verfasser zu Gebote stehen, die schädlichsten Wirkungen von der ferneren Verbreitung des ruchlosen Machwerks besorgen zu lassen.

Urteil des Oberzensurkollegiums über „Wally, die Zweiflerin“, 1835

Die Revolution von 1848 ließ den Straftatbestand der Gotteslästerung unangetastet. Bei aller akademischen Kritik am Christentum bekannte sich das liberale Bürgertum zum Recht auf ungestörte Religionsausübung und selbst ein erklärter Religionskritiker wie Ludwig Feuerbach formulierte für die Kirche ein Recht auf Ehre: „Daß die Gottheit injuriert werde, ist unmöglich, daß sie wegen Ehrenbeleidigungen sich an Menschen räche, undenkbar, daß sie durch Strafen ihre Beleidiger versöhnt werden müsse, Thorheit, aber die Kirche hat, als moralische Person, ein Recht auf Ehre.“ Für die Praxis in Sachen Ehrenschatz sorgten die schnell wieder ans Ruder gekommenen Reaktionäre, indem sie jenen, in veränderter Form bis heute existierenden Paragraphen einführten, der seit 1871 für das gesamte Gebiet des Deutschen Reiches gültig war.

Fortan gehörte „Gotteslästerung“ neben „Majestätsbeleidigung“ oder „Verbreitung unzüchtiger Schriften“ zu den häufig eingesetzten Instrumenten der Zensur. Die Justiz des Wilhelminischen Kaiserreiches zielte damit auf politische Publizistik und zunehmend auf moderne Kunst. Wilhelm Busch bekam dies ebenso zu spüren wie Ludwig Thoma oder der spätere Literaturnobelpreisträger Paul Heyse. Dabei war es offensichtlich, daß weniger die öffentliche Ruhe bewahrt werden sollte als die bestehende gesellschaftliche Ordnung und die konservativen Wertvorstellungen. Immerhin mußten TäterInnen nicht mehr um Leib und Leben fürchten, in der Regel blieb es bei Beschlagnahmungen oder Aufführungsverboten, die durchschnittliche Dauer der verhängten Haftstrafen belief sich auf wenige Wochen.

Wer dadurch, daß er öffentlich in beschimpfenden Äußerungen Gott lästert, ein Ärgerniß gibt, oder wer öffentlich eine der christlichen Kirchen oder eine andere mit Korporationsrechten innerhalb des Bundesgebietes bestehende Religionsgesellschaft oder ihre Einrichtungen oder Gebräuche beschimpft, ingleichen wer in einer Kirche oder in einem anderen zu religiösen Versammlungen bestimmten Orte beschimpfenden Unfug verübt, wird mit Gefängniß bis zu drei Jahren bestraft.

§ 166 StGB, Fassung von 1872

Wer öffentlich und durch Verbreiten von Schriften den Inhalt des religiösen oder weltanschaulichen Bekenntnisses anderer in einer Weise beschimpft, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Ebenso wird bestraft, wer öffentlich oder durch Verbreiten von Schriften eine im Inland bestehende Kirche oder andere Religionsgesellschaft oder Weltanschauungsvereinigung, ihre Einrichtungen oder Gebräuche in einer Weise beschimpft, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören.

§ 166 StGB, Fassung von 1969

Eine schreckliche Ausnahme stellte der „Fall Panizza“ dar. An dem Autor des Dramas „Das Liebeskonzil“ wurde ein Exempel statuiert: ein Münchener Schwurgericht verurteilte den Dichter und Arzt wegen eines „Vergehens wider die Religion, verübt durch die Presse“ zu einem Jahr Gefängnis. Dies war die härteste Strafe, die im Kaiserreich wegen eines literarischen Textes ausgesprochen werden sollte. Die

Handlung der „Himmels-Tragödie“ spielt im Frühjahr 1495, in Rom residiert Alexander VI. aus dem Geschlecht der Borgia, ein eher den diesseitigen Freuden zugewandter Papst. Vom Treiben am Hofe seines Stellvertreters erzürnt, beschließt Gott Vater daraufhin, die Menschen für ihre sexuellen Ausschweifungen zu strafen, und beauftragt den Teufel mit der Durchführung: „Mein Freund, du mußt doch etwas machen können, was die Menschheit vergiftet, ohne sie ganz zu Grunde zu richten!“. Der gefallene Engel läßt sich auf einen Handel ein und bringt die Syphilis unter die Menschheit, auf daß diese „erlösungsbedürftig und erlösungsfähig“ bleibe. Auf eine Rezension in einer Tageszeitung hin wurde die Staatsanwaltschaft aktiv und strengte einen Gotteslästerungsprozeß gegen Oskar Panizza an. In über 90 Fällen sollte sein Theaterstück gegen den § 166 verstoßen haben. Die Anklageschrift nimmt vor allem Bezug auf die Schilderung des himmlischen Personals: Gott Vater wird als seniler alter Mann präsentiert, eine lüsterne Maria läßt sich aus Boccaccios *Decamerone* vorlesen, Jesus erscheint als schwindsüchtiger, immerzu jammernder Schwächling.

Cherubim: Sie essen das Abendmahl!

Gott Vater (*sich besinnend*): Das Abendmahl?

Cherubim: Sie essen das Fleisch und Blut Christi!

Gott Vater (*etwas wärmer*): Mein Sohn, sie essen Dich!

Christus (*mit matter Stimme*): Ja, sie essen mich.

Maria (*mit gemachter Zärtlichkeit*): Mein lieber Sohn, den ich in meinem Leib getragen habe!

Christus (*kindlich*): Den du in deinem Leib getragen hast.

Gott Vater (*mechanisch*): Den sie in ihrem Leib getragen hat.

Die jüngeren Engel (*unter sich flüsternd*): Der Mann! - Der Mann!

Maria (*wie oben*): Dich essen sie!

Christus (*wie oben*): Mich essen sie.

Gott Vater (*wie oben*): Ihn essen sie.

Christus (*auffahrend*): Ja, und trotzdem werden Wir da heroben immer elender und schwächer! - Es ist entsetzlich (*Hüstelt*). Mich essen sie, und werden wieder gesund und sündenfrei. Und Wir gehen immer mehr zugrund. Erst fressen sie sich drunten mit Sünden voll, bis zum Platzen, und dann genießen sie mich, und gedeihen, und werden sündenfrei, und dick und fett; und Wir werden mager und elend. Ah! diese vermaledeite Rolle! Ich möchte einmal den Spieß umkehren und mich satt essen, und sie darben lassen!

(*Bricht in schwindsüchtiges Husten aus.*)

Maria (*aufspringend und zu ihm hineilend, besorgt*): Mein Gott, mein Sohn, vergiß nicht, Du bist unverletzlich, göttlich, unaufzehrbar, in alle Ewigkeit derselbe!

(*Legt sein Haupt an ihre Brust und liebkost ihn.*

Christus schluchzt heftig an der Brust Marias.)

Die jüngeren Engel (*unter sich flüsternd*): Der Mann! - Der Mann!

Gott Vater (*nach einer Pause, viel ruhiger geworden, zu Cherubim*): Wer feiert denn da drunten jetzt alles Passah-Mahl? -

Cherubim (*einfallend*): Die Christen, heiliger Vater! Deine Gläubigen, göttlicher Meister; deine Kinder, die auf dich hoffen; die Frommen, die Katholischen, die alleinseligmachende Kirche, deine Priester, die Bischöfe, der Papst! -

Gott Vater (*gern glaubend, freundlich*): So! - Das wollen wir doch einmal ansehen!

Eine von über 90 inkriminierten Stellen aus dem *Liebeskonzil*

In dem Schauprozeß, der im April 1895 stattfand, hatte Panizza keine Chance. Er stand stellvertretend für die „Herren Modernen“ vor Gericht, selbst ein mildes Urteil konnte sich die Staatsgewalt nicht leisten. Entsprechend dieser Vorgabe manipulierte die Polizei das Verfahren, indem sie der Staatsanwaltschaft mitteilte, das Werk habe „ziemliche Verbreitung“ gefunden (tatsächlich lassen sich ganze 23 im Deutschen Reich verkaufte Exemplare nachweisen), und als sich kein Kläger finden wollte und das Verfahren zu platzen drohte, sprangen zwei gedungene Polizeibeamte aus Leipzig ein, die aussagten „an der Panizza'schen Druckschrift Aergerniß genommen zu haben“. Das Urteil lautete auf ein Jahr Einzelhaft, die im Gefängnis zu verbüßen war (ansonsten erkannten die Gerichte bei Preßdelikten zumeist auf eine leichtere Form der Freiheitsstrafe, die „Festungshaft“). Panizza litt zeitlebens an den psychischen Folgen des Gefängnisaufenthalts, kam noch mehrfach mit der politischen Justiz in Konflikt und verbrachte die letzten siebzehn Jahre seines Lebens interniert in einer psychiatrischen Anstalt.

Auch den Systemwechsel vom Kaiserreich zur Republik überstand der § 166 unbeschadet. „Bringt in Deutschland jemand die Gedankenvorstellungen der Kirche mit dem Humor in näheren Zusammenhang“, schrieb Kurt Tucholsky, „dann finden sich nicht nur etliche Domdechanten, sondern noch mehr Richter, die aus einem politischen Diktaturparagrafen - dem § 166 - herausinterpretieren, was man nur wünscht“. Wie treffend seine Einschätzung war, zeigt die große Zahl an einschlägigen Prozessen, die in den 1920ern zu verzeichnen waren. Während der Weimarer Republik wurden fast alle kritischen Künstler als Gotteslästerer verfolgt, die etwas auf sich hielten. Gegen Bertolt Brecht wurde wegen seiner Weihnachtsgedichte ermittelt. Carl Zuckmayer durfte seinen Zyklus „Märzgesänge“ durch mehrere Instanzen begleiten. Die Schauspieler, die bei der Wiener Aufführung von Walter Hasenclevers „Ehen werden im Himmel geschlossen“ auf der Bühne gestanden hatten, wurden zwar vom Vorwurf der Gotteslästerung freigesprochen, aber wegen eines Vergehens gegen die öffentliche Ruhe und Ordnung zu je vierzehn Tagen Kerker verurteilt (der Darsteller des „lieben Gottes“ erhielt strafverschärfend noch einen Fastentag pro Woche). Im Prozeß gegen den Dichter Carl Einstein und seinen Verleger Ernst Rowohlt trat die antisemitische Note des § 166 StGB zutage. Die Berliner Kreuzzeitung entfachte in der konfessionellen und nationalistischen Presse eine Kampagne gegen jene „jüdischen Literaten...“, die ihr Gift gegen die erhabensten Gestalten der christlichen Religion verspritzen“. Die Staatsanwaltschaft schloß sich ihrer Auffassung an und verfügte die Beschlagnahmung des Christus-Dramas „Die schlimme Botschaft“. Im November 1922 fand die Hauptverhandlung statt. In seinem Plädoyer argumentierte der Staatsanwalt, daß der Angeklagte Einstein ein Jude sei, als Jude sei er konfessionslos und demnach areligiös. Dies genügte für eine Verurteilung von Autor und Verleger zu hohen Geldstrafen. Auch Frans Masereel, Otto Dix, Kurt Tucholsky oder Kurt Weill sahen sich während der Weimarer Republik mit Anklagen nach dem Gotteslästerungsparagrafen konfrontiert. Der sicherlich aufsehenerregendste Gotteslästerungsprozeß lief in den Jahren 1928-1931 gegen den Maler George Grosz. Ihm wurden mehrere Zeichnungen zur Last gelegt, deren bekannteste „Christus mit der Gasmasken“ war. Grosz wurde letztlich zwar aus subjektiven Gründen freigesprochen, die Zerstörung seiner Zeichnung wurde aber dennoch angeordnet.

Vorsitzender: Nun komme ich zu dem letzten der beschlagnahmten Bilder, zu dem Bild Nr. 10. Das stellt also dar...

Grosz: Das ist Christus am Kreuz mit der Gasmasken, und dann hat er Militärschuhe an.

Vorsitzender: Die linke Hand ist nicht, wie sonst, mit einem Nagel ans Kreuz geschlagen, sondern mit einem Strick festgebunden; die rechte auch, aber da ist auch ein Nagel. Dann ist da die Überschrift INRI mit dem Heiligenschein, eine Gasmasken in Verbindung mit einer Brille, wie sie auch im Gaskampf zeitweise getragen wurde, nicht wahr?

Grosz: Ja.

Vorsitzender: Das Kreuz steht etwas schräg, wie wenn es hinstürzt, und darunter stehen die Worte: „Maul halten und weiter dienen!“ Was sollte das zum Ausdruck bringen? Hier kann es doch keinem Menschen entgehen, daß gläubige Christen durch eine solche Darstellung schwer verletzt werden.

Grosz: Dieses Blatt ist als eine kleine Randnotiz zu dem Buch von Schweijk entstanden. Da ist in einem Kapitel etwa folgendes geschildert - ich erzähle es ganz grob, weil ich mich im einzelnen auch nicht mehr so genau darauf entsinnen kann. Da liegen zwei Soldaten auf einer Pritsche in einer Zelle, glaube ich, und erzählen sich beide Kriegserlebnisse. Sie schimpfen auf den Krieg. Da sagt dann der eine ungefähr: Ja, Maul halten und weiter dienen. Als ich diese Schilderung las, entstand das Blatt so ungefähr in meiner Vorstellung. Ich stellte mir vor, daß Christus jetzt kommen würde. Ich darf hier bemerken, daß ich gar nicht eine so besondere Sympathie für Christus habe. Ich sehe ihn hauptsächlich als einen Menschen, der die Liebe predigte. Ich dachte also: wenn Christus plötzlich so ankommen würde! natürlich wird das nicht vorkommen, er wird nicht zurückkehren, und wenn, dann würde er nicht in den Schützengräben kommen. Aber ich bin eben ein altertümlicher Mensch und habe mir so vorgestellt, daß Christus zwischen den Schützengräben herumgeht und verkündet: Liebet euch untereinander. Ich dachte mir: in demselben Moment würde man ihn packen, ihm eine Gasmasken geben und Militärstiefel anziehen, also kurz, man würde ihn überhaupt nicht verstehen. Also hier kommt Christus sogar sehr gut weg. Er wird von einer anderen Macht vergewaltigt.

Vorsitzender: Soll „Maul halten und weiter dienen!“ ein Wort sein, das an ihn gerichtet wird, oder eins, das er spricht?

Grosz: Das wird an ihn gerichtet. Die tiefere Vision dieses Blattes ist nämlich die: die einfache gekreuzigte Kreatur, die doch im Grunde genommen lebenserhaltend ist. (...)

Vernehmung von George Grosz durch den vorsitzenden Richter

Begleitet wurden solche Prozesse zumeist von kontroversen öffentlichen Debatten. Konservative und kirchliche Blätter auf der einen Seite forderten eine strengere Bestrafung der „TäterInnen“ und schäumten bei jedem Freispruch. Auf der anderen Seite verteidigten die demokratischen Kräfte die Freiheit des Wortes und der Kunst. Kurt Tucholsky, der in der *Weltbühne* häufig für angeklagte Gotteslästerer Partei ergriff, stellte 1926 die Funktion des Paragraphen in der politischen Auseinandersetzung heraus: „Gotteslästerungsprozesse in der deutschen Rechtsprechung haben nicht nur einen lächerlichen, sondern auch einen bösen politischen Aspekt. Der Eindruck ist jedesmal derselbe: In diesen Prozessen soll der ‘umstürzlerische, zersetzende Geist

dieser Zeit' getroffen werden, womit, von dem Blickpunkt der Urteilenden aus, zunächst jeder Geist und dann eine politische Richtung gemeint ist, die ihrer Kaste unangenehm ist.“

Während des Nationalsozialismus wurden die Religionsdelikte im Rahmen der geplanten Strafrechtsreform im Entwurf von 1938 im 2. Buch, das die zweite Gruppe „Schutz der Volkskraft“ enthielt, im Abschnitt „Angriffe auf die sittliche und seelische Haltung des Volkes“ geklärt. Die Strafrechtskommission führte in ihrem Bericht dazu aus, daß der neue Staat es nicht dulden könne, „daß die Religion, die er achtet, in einer oft geradezu unerhörten Weise wie in den Zeiten vor der nationalsozialistischen Revolution straflos beschimpft wird. Solche Verletzungen des primitivsten Ehrfurchtsgefühls gegenüber dem Höchsten erscheinen ihm als strafwürdig.“ Mit Strafe bedroht war unter anderem die Gotteslästerung (§ 236), wobei „das religiöse Empfinden des deutschen Volkes“ zum Schutzgegenstand wurde. Bei den Überlegungen der Nationalsozialisten zur Reform des Strafgesetzbuches spielte eine wesentliche Rolle, daß Religionsgesellschaften mit Körperschaftsrechten nicht ohne Einschränkungen geschützt werden könnten, da sonst auch jüdische Gemeinden in den Schutz einer solchen Regelung hätte kommen können.

Nach dem Zweiten Weltkrieg wurde die Gotteslästerung wieder durch den § 166 StGB verfolgt. Die Zahl der Verfahren ging gegenüber den Zeiten der Weimarer Republik zurück, vor allem aber waren es nicht mehr die großen Namen, die vor Gericht gezerrt wurden. Arno Schmidt war einer der wenigen Prominenten, gegen den wegen seiner Prosastudie „Seelandschaft mit Pocahontas“ ermittelt wurde. Das Verfahren wurde nach einem Jahr jedoch eingestellt. Wesentlich häufiger traf es unbekannte RedakteurInnen von Studentenzeitschriften. Die inkriminierten Texte handelten keineswegs immer von Gott oder der Kirche, auch Kritik an Konrad Adenauer und seinen politischen Entscheidungen wurde mittels des Gotteslästerungsparagraphen belangt. Die formale Anlehnung an religiöse Texte oder die Betitelung als „Nato unser“ oder „Glaubensbekenntnis 1960“ reichten aus, um die Staatsanwaltschaft auf den Plan zu rufen. In solchen Fällen kam es übrigens auffällig oft nicht zu Verurteilungen. Offensichtlich wurde die öffentliche Stigmatisierung und die dadurch einsetzende soziale Kontrolle als ausreichend angesehen, um die VerfasserInnen wieder auf den rechten Pfad zu bringen.

Im Zuge der großen Strafrechtsreform erhielt der § 166 seine heutige Fassung. Die Passage, die explizit die Lästerung Gottes unter Strafe stellte, wurde gestrichen, geschützt wird heute der öffentliche Friede. Als Officialdelikt kann eine Religionsbeschimpfung auch dann verfolgt werden, wenn überhaupt keine Anzeige vorliegt. Die Staatsanwaltschaft oder die polizeilichen Ermittlungsbehörden können aus eigenem Ermessen aktiv werden. Außerdem genügt die „Eignung“, den öffentlichen Frieden zu stören, für die Strafbarkeit. Ein Anfangsverdacht, mit dem sich Hausdurchsuchung und Beschlagnahme rechtfertigen lassen, ist da schnell konstruiert. Und der Gotteslästerungsparagraph erfüllt weiter seine Funktion. Verfahren gegen Kunst, Satire, politische Kommentare, Flugblätter, ja Werbeanzeigen gibt es bis heute. Die *Formulierung* im Strafgesetzbuch hat in den letzten hundertzwanzig Jahren wenig damit zu tun gehabt, ob KirchenkritikerInnen verfolgt worden sind.